



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 149/2019/2020

12.08.2020 FJE

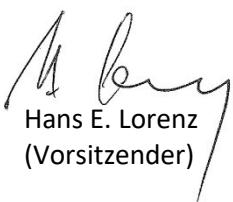
### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 12.08.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.500,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

  
Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Fritz Keller – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge – GENERALSEKRETÄR Dr. Friedrich Curtius  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Düsseldorf 1895

07.08.2020

*Per E-Mail*

### **Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen Fortuna Düsseldorf 1895 und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 03.11.2019 in Düsseldorf**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.500,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 6.500,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung und der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins Fortuna Düsseldorf 1895.

#### **Ergänzende Begründung:**

Beim Einlaufen der Mannschaften wurden im Düsseldorfer Fanblock im Rahmen einer Choreographie an drei unterschiedlichen Stellen massiv Rauchkörper entzündet. Des Weiteren wurden in der 49., 55., 61. und 65. Spielminute im Düsseldorfer Fanblock mehrfach in nicht unerheblicher Weise Rauchkörper gezündet. Der Spielbetrieb wurde dadurch jeweils nicht beeinträchtigt. Der DFB-Kontrollausschuss geht nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial insgesamt von mindestens 15 Rauchkörpern aus. Des Weiteren

wurden in der 23. Spielminute ein Bengalisches Feuer, in der 49. Spielminute vier Bengalische Feuer, in der 60. Spielminute fünf Bengalische Feuer und in der 65. Spielminute ein Bengalisches Feuer entzündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 26.000,- Euro.

Entsprechend der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts (Urteil des DFB-Bundesgerichts vom 04.08.2020, Nr. 16/2019/2020 BG) reduziert der DFB-Kontrollausschuss diesen grundsätzlich anzusetzenden Betrag um ca. 1/4 auf nunmehr 19.500,- Euro. Dies deshalb, weil die meisten Vereine und Kapitalgesellschaften im Profifußball – wie auch alle anderen gesellschaftlichen Gruppen – durch die Corona-Pandemie in erhebliche, insbesondere auch finanzielle, Schwierigkeiten gekommen sind. Bei den Verfahren aus dem Jahr 2019, die noch nicht abgeschlossen sind, wird deshalb, wegen der jetzt erhöhten Strafempfindlichkeit und beispielsweise fehlender Einnahmen aus Eintrittsgeldern, gemäß der Rechtsprechung des DFB-Bundesgerichts der genannte Abzug vorgenommen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.08.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –